

**Gesetz
zur Anpassung von Strafbestimmungen
und Ordnungsstrafbestimmungen**

— Anpassungsgesetz —

vom 11. Juni 1968

§ 1

Die gemäß § 1 Abs. 3 des Einführungsgesetzes vom 12. Januar 1963 zum Strafgesetzbuch und zur Straf-

prozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 97) beizubehaltenden Strafbestimmungen und die gemäß § 43 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101) anzupassenden Ordnungs- und Übertretungsstrafbestimmungen in Gesetzen erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am elften Juni neunzehnhundertachtundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den elften Juni neunzehnhundertachtundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

Anlage

zu vorstehendem Gesetz

1941)

1. a) § 15 der Approbationsordnung für Ärzte vom 16. Februar 1949 (ZVOBl. S. 120) erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Wer die Heilkunde ausübt, ohne daß er als Arzt approbiert ist oder vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde als Heilpraktiker erhalten hat, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Ebenso wird ein Arzt bestraft, der die Heilkunde ausübt, obwohl gegen ihn von dem zuständigen staatlichen Organ ein Verbot der Ausübung des ärztlichen Berufes verhängt worden ist oder seine Befugnis zur Ausübung der Heilkunde ruht oder er auf die Ausübung der Heilkunde verzichtet hat.“

- b) § 17 wird gegenstandslos.

2. § 14 der Approbationsordnung für Apotheker vom 16. Februar 1949 (ZVOBl. S. 122) erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Wer eine nach den geltenden Vorschriften dem Apotheker vorbehaltene Tätigkeit berufs- oder gewohnheitsmäßig oder gegen Entgelt ausübt, ohne als Apotheker approbiert zu sein, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Ebenso wird ein Apotheker bestraft, der eine nach den geltenden Vorschriften dem Apotheker vorbehaltene Tätigkeit berufs- oder gewohnheitsmäßig oder gegen Entgelt ausübt, obwohl gegen ihn von dem zuständigen staatlichen Organ ein Verbot der Ausübung des

Apothekerberufes verhängt worden ist oder seine Befugnis zur Ausübung des Apothekerberufes ruht oder er auf die Ausübung des Apothekerberufes verzichtet hat.“

3. a) § 20 der Approbationsordnung der Zahnärzte vom 2. März 1949 (ZVOBl. S. 139) erhält folgende Fassung:

„§ 20

(1) Wer die Zahnheilkunde ausübt, ohne als Arzt oder Zahnarzt approbiert oder gemäß § 18 zur Ausübung der Zahnheilkunde befugt zu sein, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Ebenso wird ein Arzt oder Zahnarzt bestraft, der die Zahnheilkunde ausübt, obwohl gegen ihn von dem zuständigen staatlichen Organ ein Verbot der Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufes verhängt worden ist oder seine Befugnis zur Ausübung der Heilkunde oder der Zahnheilkunde ruht oder er auf die Ausübung der Heilkunde oder der Zahnheilkunde verzichtet hat.“

- b) § 22 wird gegenstandslos.

1950

4. Die §§ 26 und 27 des Giftgesetzes vom 6. September 1950 (GBl. S. 977) erhalten folgende Fassung:

„Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen

§ 26

(1) Wer ohne staatliche Erlaubnis Gifte herstellt, in Besitz hat, sich oder einem anderen beschafft, als Berechtigter an Unberechtigte weitergibt oder beiseite schafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.